Anlage 29: Einnahmenaufteilung KombiTickets

KombiTickets werden i.d.R. von örtlichem Veranstalter im Rahmen von Eintrittskarten ausgegeben, die zu einer örtliche Beförderung mit Bus und Bahn berechtigen. Dabei werden Verträge zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und dem VRR geschlossen.

Regelung bis zum 31.12.2011:

Der AK WA hat vereinbart, dass Einnahmen von KombiTickets, die Orts- oder Preisstufenspezifisch einem Verkehrsunternehmen zuzuordnen sind, bei dem vertriebenen Unternehmen aufgrund der verkehrlichen und/oder vertrieblichen Mehrleistungen verbleiben. Sollten KombiTicketverträge abgeschlossen werden, die über eine verbundweite Gültigkeit verfügen, werden für die Aufteilung der Einnahmen je nach Vertragsgestaltung gesonderte Einnahmenaufteilungsvereinbarungen im AK WA beschlossen. Eine Ausnahme bilden die KombiTickets zu Fußballspielen. Trotz verbundweiter Gültigkeit verbleiben die Einnahmen der KombiTickets aufgrund des betrieblichen Mehraufwandes beim verkaufenden Unternehmen.

Ergänzung, die bis zum 31.12.2011 gilt: Mit Ausnahme der KombiTickets gemäß A29.1ff der Richtlinie verbleiben KombiTicket-Einnahmen mit einer verbundweiten Gültigkeit beim verkaufenden Unternehmen. KombiTicket-Abrechnungen, die über den VRR abgewickelt werden (z. B. über den Ticketgenerierer "DERTICKETSERVICE"), werden dem Unternehmen am Veranstaltungsort zugeordnet, die dort die Hauptbetriebsleistung erbringt.

Regelung ab dem 01.01.2012:

Ab dem 01.01.2012 gelten für die 1. Stufe der Einnahmenaufteilung (Aufteilung zwischen ÖSPV und SPNV) folgende Aufteilungsschlüssel:

| 1. Stufe der Einnahmenaufteilung | ÖSPV-Anteil | SPNV-Anteil |
|---|--------------------|--------------------|
| KombiTickets der Preisstufe A und B | 95 % | 5 % |
| KombiTickets mit verbundweiter Gültigkeit ohne betriebliche Mehrleistungen | 85 % | 15 % |
| KombiTickets mit verbundweiter Gültigkeit mit betriebliche Mehrleistungen | Jahr 2012: 96 % | Jahr 2012: 4 % |
| | Jahr 2013: 95 % | Jahr 2013: 5 % |
| | Jahr 2014: 94 % | Jahr 2014: 6 % |
| | Jahr 2015: 93 % | Jahr 2015: 7 % |
| | Jahr 2016: 92 % | Jahr 2016: 8 % |
| | Jahr 2017: 91 % | Jahr 2017: 9 % |
| | ab Jahr 2018: 90 % | ab Jahr 2018: 10 % |

Ausgenommen von dieser Aufteilung sind KombiTickets gemäß A29.1ff der Richtlinie.

Sonderregelung KombiTickets zu Fußballspielen:

Ausgenommen dieser Aufteilung sind KombiTickets aus Fußballspielen. Aufgrund des hohen betrieblichen Mehraufwandes der ÖSPV-Unternehmen verbleiben die Einnahmen beim verkaufenden Unternehmen.

Mittel- und Langfristig soll bei Verhandlungen mit Fußballvereinen oder Fußballverbänden berücksichtigt werden, dass auch Beförderungsleistungen durch den SPNV erbracht werden und daher auch Einnahmeanteile an den SPNV abzuführen sind.

Einnahmenaufteilung 2. Stufe

ÖSPV: Innerhalb des ÖSPV verbleiben die Einnahmen bei dem ÖSPV-Unternehmen, welches den KombiTicket-Vertrag abschließt und die Einnahmen erzielt.

[SPNV: noch offen]

Provisionsregelung

Es gilt die Provisionsregelung in Höhe von 10%.

Ab dem Jahr 2012 zahlt der VRR für die S28 eine Provision analog des Kompromisses zwischen VRR und DB Regio für die Provisionszahlung der SPNV-Bruttounternehmen.

Abrechnungsmodalitäten

Die Unternehmen melden ab dem Jahr 2012 Ihre KombiTicket-Einnahmen gemäß den drei oben genannten KombiTicket-Cluster (siehe auch Anlage 10 Testat der Einnahmen).

Auf Basis dieser Einnahmenmeldung erstellt der VRR jährlich eine Abrechnung.

Die Provisionsrechnung erfolgt nach der jährlichen Abrechnung der KombiTickets durch den VRR.

Zusätzlich zu den von den Verkehrsunternehmen gemeldeten Einnahmen aus KombiTickets werden in der jährlichen Abrechnung KombiTicket-Einnahmen berücksichtigt, deren Einnahmen über den VRR abgewickelt wurden (z. B. über den Ticketgenerierer "DERTICKETSERVICE"). Hier erfolgt keine Provisionsrechnung.

Für die nachfolgenden KombiTickets wurden feste Aufteilungsschlüssel festgelegt. Diese werden zentral über den VRR abgerechnet.